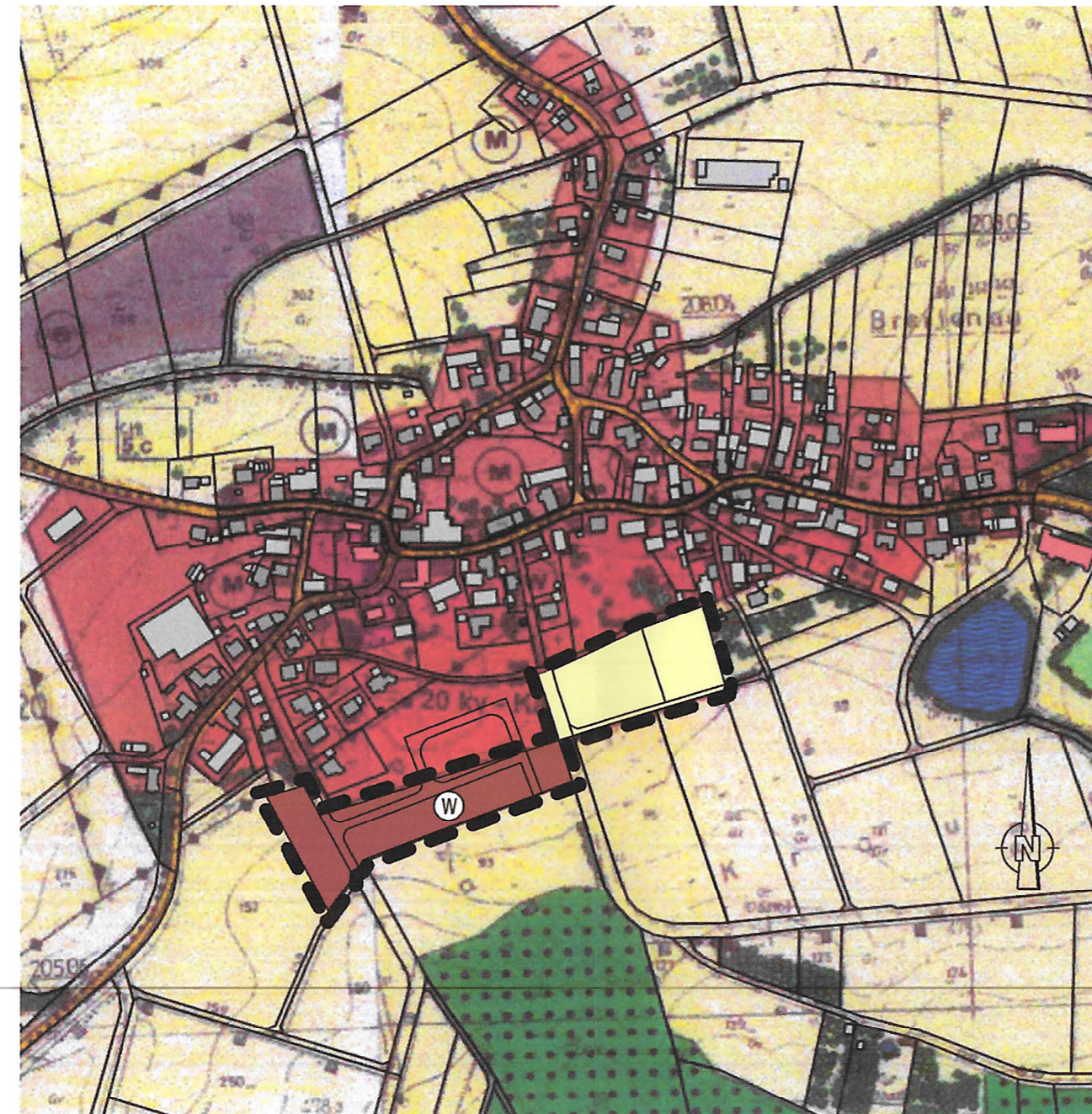
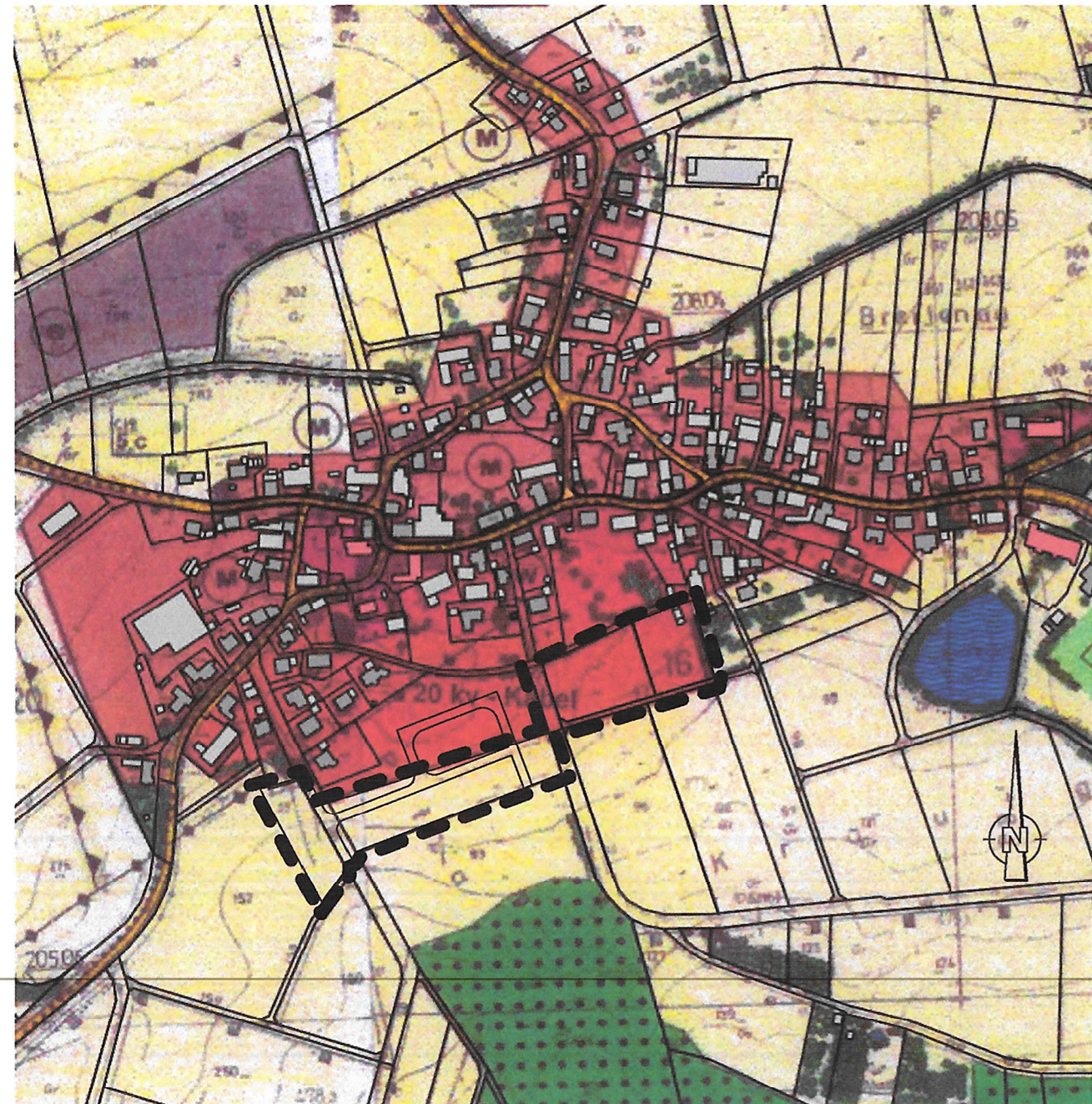
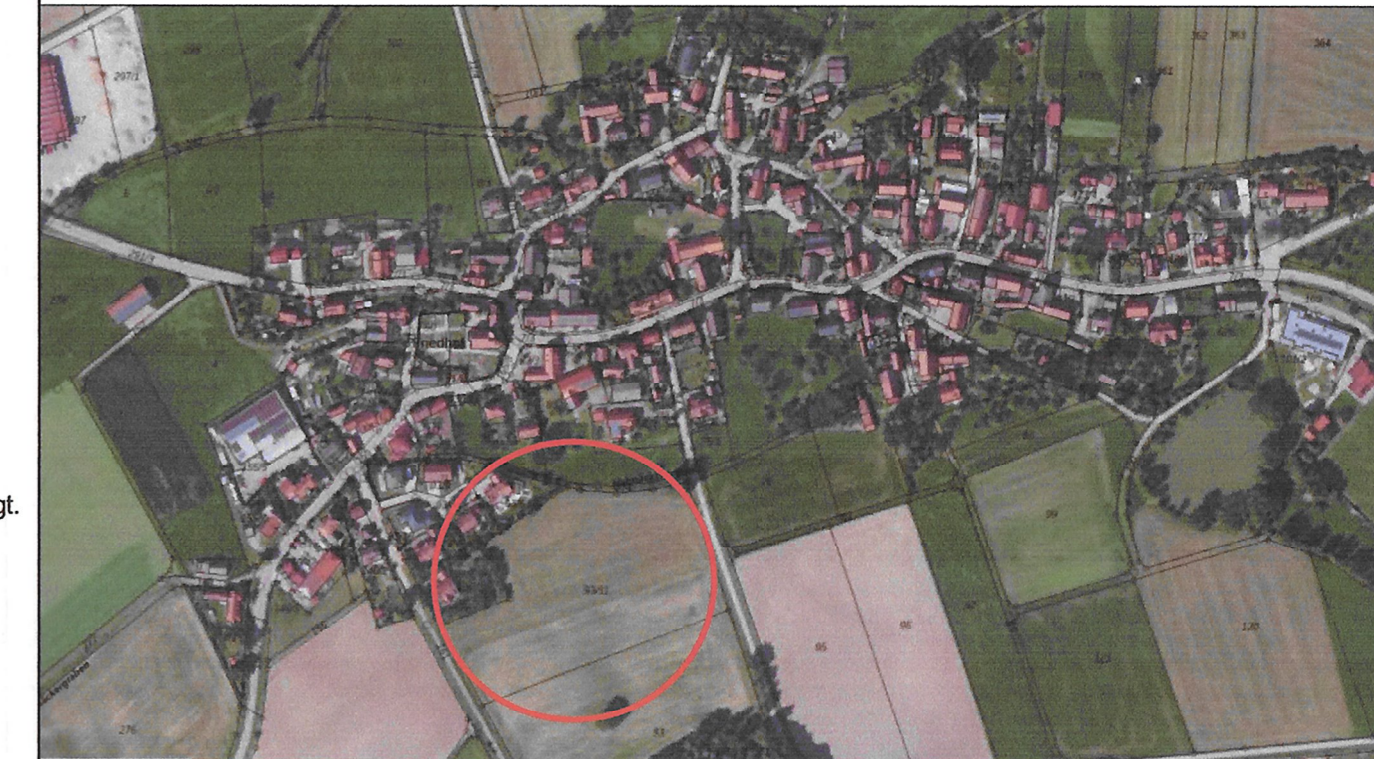


Verfahrensvermerke



1. Der Stadtrat Feuchtwangen hat in der Sitzung vom 07.08.2024 die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplanes Nr. 4 für das Wohngebiet "Pfarrfeld" im Ortsteil Breitenau beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 04.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurde am 18.09.2024 beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 04.10.2024 bekannt gemacht.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 26. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18.09.2024 wurde in der Zeit vom 07.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024 in Form einer Auslegung durchgeführt.
4. Zum Vorentwurf der 26. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18.09.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024 frühzeitig beteiligt.
5. Die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte am 22.01.2025. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde am 22.01.2025 gefasst. Die Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung erfolgte am 23.05.2025.
6. Zu dem Entwurf in der Fassung vom 22.01.2025 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und die Nachbargemeinden in der Zeit vom 26.05.2025 bis einschließlich 27.06.2025 beteiligt.
7. Der Entwurf der 26. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 22.01.2025 wurde mit der Begründung sowie bereits vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05.2025 bis einschließlich 27.06.2025 öffentlich ausgelegt.
8. Die Stadt Feuchtwangen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 12.11.2025 die 26. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Breitenau in der Fassung vom 01.10.2025 festgestellt.

Stadt Feuchtwangen, den 13.11.2025

Erster Bürgermeister, Patrick Ruh



9. Das Landratsamt Ansbach hat die 26. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom 23.01.2026, AZ 610-20/21-3644 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

10. Die Erteilung der Genehmigung der 26. Flächennutzungsplanänderung wurde am 21.03.2026 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Feuchtwangen, den 26.03.2026

Erster Bürgermeister, Patrick Ruh



Index	Art der Änderung	Datum	Bearbeiter	Prüfer
00	Vorentwurf	18.09.2024	B.Grabner	Heller
01	Entwurf	22.01.2025	B.Grabner	Heller
02	Genehmigungsfassung	01.10.2025	B.Grabner	Heller
03				
04				

verwendete Bezugssysteme: Hauptlagesystem: UTM32 Haupthöhenystem: NHN (DHN 2016)

2024235/FNP\_Änderung.PLT

**Ingenieurbüro Heller GmbH**

Schemberg 30 | 91567 Herrieden | Tel.: 09225/9296-0 Fax: 50  
 Internet: www.ib-heller.de | E-Mail: info@ib-heller.de

Bauleitplanung  
Straßenbau  
Abwasserbeseitigung/  
Wasserversorgung  
Vermessung/Geoinformation

Vorhabensbezeichnung: **26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Feuchtwangen**

Plannummer: 2024235/FNP\_Änderung.PLT

Leistungsphase: **Genehmigungsfassung**

im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 4 "Pfarrfeld" in Breitenau

Maßstab: 1:10.000 Index / Datum: 02/ 01.10.2025

Vorhabensträger: Stadt Feuchtwangen  
 (Datum) 13.11.25 (Unterschrift)

Entwurfverfasser: Ingenieurbüro Heller GmbH  
 (Datum) (Unterschrift)

Zeichenerklärung

- Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Straßenverkehrsflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

- landwirtschaftlich genutzte Flächen (§5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
- Flächen für Wald (§5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)